

Rundschreiben R 72/2013

Mitglieder der Mitgliederversammlung der VKA

Mitglieder des Präsidiums der VKA

Mitglieder des Gruppenausschusses der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Mitgliedverbände der VKA

Frankfurt am Main, den 7. März 2013 5223-2013-MB; 4124 DR

E-Mail: info@vka.de

www.vka.de

Tarifeinigung in der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA vom 6. März 2013 in Düsseldorf

Unser Rundschreiben R 69/2013 vom 6. März 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. März 2013 haben der Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie die Verhandlungskommission des Marburger Bundes einer Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Rahmen der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA zugestimmt. Der Erklärungsvorbehalt für diese Tarifeinigung, die wir mit Rundschreiben R 69/2013 vom 6. März 2013 übersandt haben, endet am 23. März 2013. Die Mitgliederversammlung der VKA befasst sich mit dieser Tarifeinigung am 20. März 2013 in Frankfurt/Main. Das Tarifinfo Nr. 4/2013 vom 7. März 2013 ist als **Anlage** beigefügt.

Ergänzend zu unserem Rundschreiben R 69/2013 vom 6. März 2013 geben wir zu den wesentlichen Punkten dieser Tarifeinigung folgende erste Hinweise:

1. Entgelt

Die Entgelte der Ärztinnen und Ärzte (Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA) werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht. Abweichend von der bisherigen Regelung findet eine Erhöhung des Bereitschaftsdienstentgelts (§ 12 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA) nicht statt.

Telefon: 069/920047-50

Telefax: 069/920047-99

Die Mindestlaufzeit der Tarifeinigung endet zum 30. November 2014. Sie beträgt mithin 23 Monate.

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst gemäß § 4 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA sowie die Besitzstandszulagen gemäß 9 Abs. 1 TVÜ-Ärzte/VKA erhöhen sich entsprechend der linearen Entgelterhöhung ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent.

2. Bereitschaftsdienst

a) In den Fällen der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ohne Ausgleich im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG vermindert sich die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 10 Abs. 5 Satz 2 TV-Ärzte/VKA von 60 Stunden auf 58 Stunden.

Der Bezugszeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 6 TV-Ärzte/VKA) ist auf sechs Monate reduziert worden. Die Reduzierung des Bezugszeitraums umfasst ausschließlich die Fälle, in denen die tägliche Höchstarbeitszeit nach § 10 Abs. 2 bis 5 verlängert wird, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 TV-Ärzte/VKA verbleibt bei einem Jahr.

b) Bei Bereitschaftsdiensten, die in Freizeit ausgeglichen werden (§ 12 Abs. 6 TV-Ärzte/VKA), erhöht sich ab 1. April 2013 die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit, wenn der Freizeitausgleich zu Zeiten stattfindet, zu denen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes Ruhezeit zu gewähren ist. Die Erhöhung der Bereitschaftsdienstbewertung ist dabei allein auf diejenigen Stunden begrenzt, die in Freizeit ausgeglichen wurden. Begrenzt auf diese Zeiten des Freizeitausgleichs erhöht sich die Bereitschaftsdienstbewertung in der Stufe III von 90 Prozent auf 100 Prozent, in der Stufe II von 75 Prozent auf 85 Prozent und in der Stufe III von 60 Prozent auf 70 Prozent.

Zur besseren Verständlichkeit dieser Regelung haben die Tarifvertragsparteien in Abschnitt III Nr. 2 der Tarifeinigung Beispielsberechnungen aufgenommen.

c) Zur Teilkompensation der vorstehenden Änderungen der Bereitschaftsdienstbezahlung werden die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 12 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA) für den Zeitraum dieses Tarifabschlusses nicht erhöht. Frühestens ab dem 1. Dezember 2014 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt bei danach liegenden Tarifabschlüssen wieder entsprechend der linearen Entgelterhöhung. Dadurch erhöhen sich auch die Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 3 bis 5 TV-Ärzte, die prozentual an das Bereitschaftsdienstentgelt anknüpfen, nicht.

3. Erholungsurlaub (§ 27 TV-Ärzte/VKA)

Ausgelöst durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 zur Unzulässigkeit altersgestaffelter Urlaubsregelungen wird die Urlaubsstaffel beim Erholungsurlaub gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 TV-Ärzte/VKA dahingehend geändert, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf eine Fünf-Tage-Woche in Höhe von 29 Arbeitstagen und ab dem siebten Jahr ärztlicher Tätigkeit von 30 Arbeitstagen besteht.

Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 28. Februar 2013 hinaus fortbesteht, verbleibt es begrenzt auf das Kalenderjahr 2013 bei einem Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen. Für nach dem 28. Februar 2013 neu eingestellte Ärztinnen und Ärzte gilt die neue Urlaubsstaffel schon im Kalenderjahr 2013. Ab dem nächsten Jahr gilt die neue Urlaubsstaffel für alle Beschäftigten unabhängig von ihrem Einstellungsdatum.

4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung (§ 34 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA)

§ 34 Abs. 1 Buchst. a TV-Ärzte/VKA ist dahingehend geändert worden, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats endet, in dem die Ärztin/der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat. Damit wird der Anhebung der Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahren Rechnung getragen. Eine inhaltsgleiche Regelung wurde im TVöD-K bereits in 2008 vereinbart.

Darüber hinaus wurde eine Sonderregelung für Ärztinnen und Ärzte vereinbart, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind. Bei diesen Ärztinnen und Ärzten endet das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze nach der entsprechend den jeweiligen satzungsrechtlichen Bestimmungen dieser Versorgungswerke, soweit dieser Zeitpunkt nach dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters für eine abschlagsfreie Regelaltersrente liegt.

5. ATV-Ärzte/VKA und ATV-K-Ärzte/VKA

Als Anlagen zu der Tarifeinigung wurden Änderungstarifverträge Nr. 1 zum Altersvorsorge-TV-Kommunal Ärzte (ATV-K-Ärzte/VKA) und zum Tarifvertrag Altersversorgung Ärzte (ATV-Ärzte/VKA) vereinbart. Mit diesen Änderungstarifverträgen wurde in Umsetzung der BGH-Rechtsprechung zu den Startgutschriften bei rentenfernen Jahrgängen (Beschäftigte, die am 1. Januar 2002 jünger als 55 Jahre alt waren) vereinbart, dass ergänzend zu der bisher tarifvertraglich vorgesehenen Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG eine Vergleichsberechnung in Anlehnung an § 2 BetrAVG durchzuführen und ein Zuschlag zu der bisherigen Startgutschrift zu gewähren ist, wenn der Abstand zwischen beiden Berechnungen 7,5 Prozentpunkte überschreitet. Ferner wurde weitere höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Startgutschriften beitragsfrei Versicherter und zur Anrechnung von Mutterschutzzeiten umgesetzt sowie die Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Verheirateten bei der Hinterbliebenenrente vereinbart.

Inhaltlich gleiche Regelungen wurden mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion im Jahr 2011 vereinbart. Die Mitgliederversammlung der VKA hatte bereits in ihrer Sitzung am 23. Januar 2012 zugestimmt, diese Regelungen auf den ATV-Ärzte/VKA bzw. ATV-K-Ärzte/VKA zu übertragen.

Der ATV-Ärzte/VKA und der ATV-K-Ärzte/VKA sind entsprechend der Laufzeit der Tarifeinigung erstmals frühestens zum 30. November 2014 kündbar.

6. Inkrafttreten, Kündigungs-, Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Die Regelungen dieser Tarifeinigung treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Davon abweichend treten jeweils die Regelungen zur Höchstarbeitszeit beim Opt-Out (Abschnitt II Nr. 3 der Tarifeinigung), zum Bezugszeitraum beim Bereitschaftsdienst (Abschnitt II Nr. 4 der Tarifeinigung) sowie zur Faktorisierung des Bereitschaftsdienstes, wenn dieser zu gesetzlichen Ruhezeiten in Freizeit ausgeglichen wird (Abschnitt III Nr. 2 der Tarifeinigung) zum 1. April 2013 in Kraft. Für die Zeit bis zum 31. März 2013 verbleibt es daher in diesen Fällen bei den bisherigen Regelungen. Die durch den Marburger Bund zum 31. Dezember 2012 gekündigten Regelungen zur Definition des Bereitschaftsdienstes (§ 10 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA) sowie die Regelungen zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit (§ 10 Abs. 2 bis 5 TV-Ärzte/VKA), wenn in diese in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, wurden zum 1. Januar 2013 wieder in Kraft gesetzt.

Die Entgelttabelle (Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA) sowie die Regelungen zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 TV-Ärzte/VKA sind frühestens zum 30. November 2014 kündbar. Bei der Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe I (Ärzte) gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a TV-Ärzte/VKA verbleibt es bei der in der letzten Tarifeinigung vom 18. Januar 2012 vereinbarten frühesten Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Hoffmann Hauptgeschäftsführer

1 Anlage

TARIFINFO der VKA

TARIFYERHANDLUNGEN KRANKENHÄUSER



4/2013 VOM 7. MÄRZ 2013

Tarifabschluss für die kommunale Krankenhäuser

In der Tarifrunde für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern hat die VKA in der fünften Verhandlungsrunde eine Einigung mit dem Marburger Bund erzielt.

Nach dem Abschluss steigen die Entgelte um 2,6 Prozent ab Januar 2013 und um weitere 2,0 Prozent ab Januar 2014. Die Bereitschaftsdienstentgelte werden nicht erhöht.

Die Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Opt-Out, die der Marburger Bund gekündigt hatte, bleibt weiterhin möglich. Allerdings sinkt hier die mögliche durchschnittliche Arbeitszeit auf 58 Stunden. Eine absolute Begrenzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, so wie dies der Marburger Bund gefordert hatte, wurde nicht vereinbart. Zum Urlaubsanspruch haben die Tarifvertragsparteien eine Neuregelung getroffen.

Der Abschluss ist in der Gesamtbetrachtung, insbesondere wegen der langen Laufzeit, tragbar - so die Einschätzung des Gruppenausschusses der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bei

Eckpunkte der Einigung

- Lineare Entgelterhöhung um 2,6 Prozent ab 1. Januar 2013 und weitere 2,0 Prozent ab 1. Januar 2014.
- Keine Erhöhung der Bereitschaftsdienstentgelte. Dafür steigt die Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, soweit dieser in die gesetzliche Ruhezeit fällt.
- Neuer Urlaubsanspruch: 29 Urlaubstage; ab dem 7. Jahr Berufserfahrung: 30 Tage.
- Bei der Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Opt-Out sinkt die mögliche wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von derzeit 60 auf 58 Stunden.
- Laufzeit: 23 Monate bis Ende November 2014.

den Tarifverhandlungen in Düsseldorf.

Die Einigung steht unter Erklärungsfrist bis zum 23. März 2013. Zuvor tagt am 20. März 2013 die Mitgliederversammlung der VKA.

Die Bestandteile der Einigung

Ein Plus des

Abschlusses ist die

lange Laufzeit. Sie

gibt Planungs-

sicherheit.

Neben der Frage der linearen Erhöhung waren vor allem die massiven Forderungen des Marburger Bundes zur Begrenzung der Arbeitszeit und des Bereitschaftsdienstes die

Knackpunkte in den Verhandlungen. Für Diskussionen sorgte auch die Höhe des Urlaubsanspruchs.

Die Tarifeinigung vom 6. März 2013 enthält folgende Bestand-

teile:

Entgelt

Die Tabellenentgelte steigen rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 2,0

Prozent. Die sich daraus ergebenden Tabellen siehe Seite 3.

Die linearen Steigerungen sind, insbesondere im Hinblick auf

die lange Laufzeit, insgesamt vertretbar. Der Marburger Bund hatte 6,0 Prozent für 12 Monate gefordert. Nach der Einigung steigen die Entgelte für diesen Zeitraum um 2,6 Prozent.

Kosten des Abschlusses

Der Abschluss belastet die kommunalen Krankenhäuser bezogen auf die Gesamtlaufzeit von 23 Monaten insgesamt mit rund 400 Millionen Euro.

Die Forderungen des Marburger Bundes - 6,0 Prozent und zusätzliche Kostensteigerungen von weiteren 7,0 Prozent - hatten ein Volumen von 500 Millionen für 12 Monate.

SEITE 2 4/2013 VOM 7. MÄRZ 2013

Bereitschaftsdienst

BD-Entgelt

Die Bereitschaftsdienstentgelte werden mit der Tarifeinigung nicht erhöht. In der letzten Tarifeinigung vom Januar 2012 war eine Dynamisierung vereinbart worden. Dies findet, aufgrund der weiteren getroffenen Regelungen zum Bereitschaftsdienst, mit der jetzt vorliegenden Einigung nicht statt. Dadurch erhöhen sich auch die Zeitzuschläge, die prozentual an das Bereitschaftsdienstentgelt anknüpfen, nicht. Frühestens ab dem 1. Dezember 2014 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt bei danach liegenden Tarifabschlüssen wieder entsprechend der linearen Entgelterhöhung.

Freizeitausgleich

Änderungen ergeben sich beim Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst. Wenn der Freizeitausgleich zu Zeiten stattfindet, zu denen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes Ruhezeit zu gewähren ist, steigt die Bewertung des Bereitschaftsdienstes Arbeitszeit. Begrenzt auf diese Zeiten des Freizeitausgleichs erhöht sich die Bereitschaftsdienstbewertung in der Stufe III von 90

Prozent auf 100 Prozent, in der Stufe II von 75 Prozent auf 85 Prozent und in der Stufe III von 60 Prozent auf 70 Prozent.

Diese Erhöhung ist allein auf die Stun-

den begrenzt, die während der gesetzlichen Ruhezeit in Freizeit ausgeglichen wurden. Bei der Bewertung für die Abgeltung in Entgelt ändert sich nichts.

Diese Regelung sorgt für eine Verteuerung des Bereitschaftsdienstes im Hinblick auf die über den Freizeitausgleich hinausgehende Bezahlung des Bereitschaftsdienstes.

Als Kompensation wurden die BD-Entgelte in dieser Tarifrunde nicht erhöht.

Opt-Out

In den Fällen der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ohne Ausgleich (Opt-Out) vermindert sich die Höchstgrenze der wöchentlichen

Arbeitszeit von 60 Stunden auf 58. Der Ausgleichszeitraum sinkt von bislang 12 auf 6 Monate.

Dieser Punkt der Tarifeinigung ist den kommunalen Krankenhäusern besonders schwer gefallen. Die Umsetzung der Kürzung der Höchstgrenze für den Durchschnitt der wöchentlichen Arbeitszeit um zwei Stunden kann bei kleineren Abteilungen, bei de-

nen sich die Bereitschaftsdienste auf wenige Ärzte beschränkt, problematisch sein. Der Gruppenausschuss hat deutlich gemacht, dass mit der Regen auf 58 Stup

duzierung auf 58 Stunden das Ende der Fahnenstange erreicht sei.

Die Bereitschafts-

dienstentgelte

steigen mit der

Tarifeinigung

nicht.

Einschätzung zum Abschluss

"Der Tarifabschluss ist ein tragbarer, in einigen Punkten aber auch durchaus schwieriger Kompromiss. Die Kostensteigerungen durch den Abschluss



Joachim Finklenburg, Verhandlungsführer der VKA, und Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer der VKA

schöpfen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Krankenhäuser voll aus.

Die getroffenen Regelungen haben Licht und Schatten: Positiv ist, dass wir die Einigung in einer relativ zügigen Tarifrunde, ohne Arbeitskampf oder Streikaufruf erreichen konnten. Die lange Laufzeit bringt den Krankenhäusern Planungssicherheit und macht die linearen Erhöhungen vertretbar. Dabei waren die Forderungen des Marburger Bundes unrealistisch hoch und in Bezug auf die geforderten Begrenzungen der Arbeitszeit und des Bereitschaftsdienstes für die Krankenhäuser vollkommen abwegig. Die Kompromisse beim Opt-Out und der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich sind schwierig. Sie führen zu weiteren Mehrkosten und können insbesondere für kleinere Abteilungen belastend sein.

Insgesamt bleibt: Innerhalb des sehr engen, finanziellen Spielraums haben wir einen vertretbaren Kompromiss erzielt. Das ändert nichts daran, dass wir bei der Krankenhausfinanzierung zu grundlegenden Verbesserungen kommen müssen."

Inkrafttreten

Die Regelungen zum Opt-Out sowie zum Bereitschaftsdienst treten - abweichend von den weiteren Punkten der Gesamteinigung - erst zum 1. April 2013 in Kraft. Für die Zeit

bis zum 31. März 2013 verbleibt es daher in diesen Fällen bei den bisherigen Regelungen.

Die durch den Marburger Bund zum 31. Dezember 2012 gekündigten Regelungen zur Definition des Bereitschaftsdienstes sowie die Regelungen zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, wenn in diese in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, wurden mit der Tarifeinigung zum 1. Januar 2013 wieder in

Kraft gesetzt.

Die Regelungen zum Bereitschaftsdienst und zum Opt-Out treten erst ab April 2013 in Kraft. SEITE 3 4/2013 VOM 7. MÄRZ 2013

Ausgleichszeitraum

Keine Änderungen gibt es beim Ausgleichszeitraum für die Ermittlung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Der Ausgleichszeitraum beträgt unverändert ein Jahr

Von 12 auf 6 Monate gekürzt wurde der Ausgleich-

Der Ausgleichs-

zeitraum bei der

bleibt bei einem

durchschnittlichen

zeitraum bezüglich der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst.

Der Aus- Jahr. gleichszeitraum im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst. war

ein zentrales Streitthema dieser Tarifrunde. Für die Krankenhäuser ist es wichtig, dass sie weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität bei der Arbeitszeit haben - und der Ausgleichzeitraum die regelmäßige durchschnittliche **Arbeitszeit** nicht verringert wurde.

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch wird mit der Tarifeinigung neu geregelt: Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit

auf eine Fünf-Tage-Woche beträgt er künftig 29 Arbeitstage und Wochenarbeitszeit ab dem siebten Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage.

> Für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 28. Februar 2013 hinaus fortbesteht, verbleibt es im Kalenderjahr 2013 bei einem Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen. Für nach dem 28. Februar 2013 neu

eingestellte Ärzte gilt unmittelbar die neue Urlaubsstaffel.

Infolge des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 war eine diskriminierungsfreie Neuregelung der Urlaubsstaffel notwendig geworden. Der Marburger Bund hatte zunächst jegliche Veränderung eines Urlaubsanspruchs von 30 Tagen ohne Differenzierung für alle Årzte verweigert.

Mit der Staffelung nach der Dauer der ärztli-Tätigkeit haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen Kompromiss geeinigt. Dieser ist gegenüber einer Vereinheitlichung des Urlaubsanspruchs auf 30 Tage für alle erheblich günsti-

Renteneintritt

Tabellenentgelt TV-Ärzte/VKA ab 1. Januar 2013 nach der Tarifeinigung vom 6. März 2013 (Angaben in Euro)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

Tabellenentgelt TV-Ärzte/VKA ab 1. Januar 2014 nach der Tarifeinigung vom 6. März 2013 (Angaben in Euro) EG Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6 7.823,56 8.382,82 IV 6.650,86 7.041,76 7.601.00 Ш 5.309,81 5.755,02 6.145,94 6.373,97 6.596,55 6.819,15 II 4.023.08 4.251.13 5.032,94 4.413.99 4.696.31 5.171.38

Mit der Einigung wird der im Tarifvertrag vorgesehene Renteneintritt der Ärzte an die gesetzliche Regelung angepasst. Künftig endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festaelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

Hierzu wurde eine Übergangsregelung für Ärzte einzelner Versorgungswerke vereinbart. denen nach den

SEITE 4 4/2013 VOM 7. MÄRZ 2013

jeweiligen satzungsrechtlichen Bestimmungen das Alter für eine abschlagsfreie Regelaltersrente nach dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liegt.

Altersversorgung

Mit Tarifabschluss dem wurden Änderungstarifverträge zum ATV-Ärzte/ VKA und ATV-K-Ärzte/ VKA vereinbart, mit de-**BGH-Rechtsprech**ung umgesetzt wird. Das

betrifft zum einen die Startgutschriften bei rentenfernen Jahrgängen, die Startgutschriften beitragsfrei Versicherter sowie die An- Bereitschaftsdienst rechnung von Mutter- zimmern. schutzzeiten und die Gleichstellung einge-

tragener Lebenspartner mit Verheirateten bei der Hinterbliebenenrente.

Die Mitgliederversammlung der VKA hatte diesen Regelungen bereits in ihrer

Änderungstarifverträge zur Altersversorgung sind vereinbart.

Sitzung am 23. Januar 2012 zugestimmt. lnhaltlich gleiche Regelungen wurden mit den

Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion im Jahr 2011 vereinbart.

Bereitschaftsdienstzimmer

Tarifvertragliche Regelungen zur konkreten Ausgestaltung der Bereitschaftsdiensträume, so wie der MB dies gefordert hatte, wurden nicht vereinbart.

Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst

Kein Gegenstand der Tarifeinigung vom 6. März 2013 sind die vom Marburger Bund geforderten Regelungen für Ärzte im Gesundheitsdienst. Hier haben die Tarifparteien separate Verhandlungstermine vereinbart.

Die VKA hatte in der Tarifrunde erneut klargestellt, dass Tarifverhandlungen für Ärzte im Gesundheitsdienst der Kommunalverwaltungen nicht Gegenstand der Tarifrunde für Ärzte an Krankenhäusern sein können.

In der Niederschriftserklärung heißt es:

"Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig,

Keine Tarif-

regelung zur

Ausgestaltung von

dass der Ärztin / dem Arzt zur Regeneration zwischen den Inanspruchnahmen während des Bereitschaftsdienstes ein geeignetes

Bereitschaftsdienstzimmer zur Verfügung zu stellen ist."

Die VKA hatte in den Verhandlungen immer wieder darauf hingewiesen, dass bereits detaillierte gesetzliche Regelungen, insbesondere in der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) bestehen. Eine zusätzliche tarifvertragliche Regelung zur Ausgestaltung von Bereitschaftsdienstzimmern ist nicht notwendig.

Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Tarifeinigung treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Davon abweichend treten jeweils die Regelungen zum Opt-Out und zum Freizeitausgleich des Bereitschaftsdienstes erst zum 1. April 2013 in Kraft. Für die Zeit bis zum 31. März 2013 verbleibt es daher in diesen Fällen bei den bisherigen Regelungen.

Die neue Urlaubsregelung greift für vorhandene Ärzte ab kommenden Jahr, für Neueingestellte gilt sie bereits 2013.

Die Laufzeit der Tarifeinigung beträgt 23 Monate. Sie endet frühestens am 30. November 2014.

Weitere Informationen

Die Ausgaben der VKA-Tarifinfos stehen auf: www.vka.de.

Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten weitergehende Beratung und aktuelle Informationen zu den Tarifverhandlungen direkt bei ihrem KAV: Kontaktdaten unter www.vka.de/ <u>mitgliedverbaende</u>

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Katja Christ; E-Mail: katja.christ@vka.de.